

Einwendungen zum Antrag der EnBW Kernkraft GmbH auf Erteilung der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung (1. SAG) für das Kernkraftwerk Philippsburg 1 (KKP 1) nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG)

an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Fax 0711 126-2881, www.um.baden-wuerttemberg.de

Radioaktivität lässt sich nicht abschalten.

Wir begrüßen die endgültige Abschaltung des Atomreaktors Philippsburg 1. Durch die geplante Vorgehensweise beim Abbau sehen wir aber unsere Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz unserer Umwelt bedroht. Die gesundheitliche Gefährdung durch Strahlung im KKP 1 richtet sich nach der Radioaktivität der kontaminierten oder aktivierten vorhandenen Materialien im Atomkraftwerk. Diese Materialien strahlen auch nach dem Abschalten weiter – egal, wo das radioaktive Material ist und egal, wie breit es (z.B. nach dem Freimessen) verteilt wird.

Ich/wir erhebe(n) deshalb folgende Einwendungen und Forderungen:

- Stilllegung und Abriss des Atomkraftwerks sowie der Bau des „Reststoffbearbeitungszentrums“ und des neuen „Standortabfalllagers“ müssen umfassend im öffentlichen Genehmigungsverfahren unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und nicht in ein späteres „internes Aufsichtsverfahren“ oder eine Baugenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung verlegt werden.
- Das Verfahren zu Stilllegung muss auch das Standortabfalllager und das Reststoffbearbeitungszentrum, sämtliche Transporte, die etwaige „Freigabe“ von Material, die Wasserentnahme- und Einleitungsgenehmigungen und auch die „Nachbetriebsphase“ umfassen. So lange diese Voraussetzungen fehlen, muss das Verfahren ausgesetzt werden.
- Für jedes neue Teilgenehmigungsverfahren muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
- Für alle Verfahrensschritte ist mit einer Alternativenprüfung das am wenigsten die Umwelt gefährdende Vorgehen zu bestimmen. Die Strahlenbelastung durch alle mit Stilllegung und Abbau von KKP 1 verbundenen Tätigkeiten muss so gering wie möglich gehalten werden. Das Strahlenminimierungsgebot ist in allen Punkten anzuwenden. Das bloße Einhalten von Grenzwerten stellt keine Minimierung dar.
- Solange sich Brennelemente im Reaktorgebäude befinden, dürfen keine Abrissmaßnahmen vorgenommen werden!
- Vor Beginn der Stilllegung muss von der EnBW ein radiologisches Gesamtkataster der Atomanlage sowie eine Bestandsaufnahme des gesamten radioaktiven Inventars erstellt werden. Es muss eine Gesamtliste der insgesamt zu erwartenden radioaktiven Abfallmengen vorliegen, bevor mit Dekontaminationsarbeiten („Freiputzen“) begonnen wird! Alle diese Daten sind zu veröffentlichen.
- Das bisher übliche Freimessen von radioaktivem Material nach § 29 Strahlenschutzverordnung innerhalb des Kontrollbereichs muss unterbleiben, da es dem Minimierungsgebot widerspricht und gesundheitsgefährdend ist. Da auch der „freigemessene“ Abfall nicht frei von radioaktiven Stoffen ist, darf er nicht unkontrolliert verteilt werden.
- Kein An- und Abtransport von radioaktivem Material; der Atommüll verbleibt bis zur Klärung des langfristigen weiteren Umgangs vor Ort. Philippsburg darf auch nicht zum zentralen Müll-Knotenpunkt der Abfälle aus anderen Atomkraftwerken werden.
- Die vom Betreiber angestrebte möglichst rasche „Entlassung aus dem Atomrecht“ zur Kostenminimierung darf beim Rückbau nicht an vorderer Stelle stehen.
- Sofortiges Abschalten von KKP 2 – keine weitere Atommüllproduktion in Philippsburg und anderswo!

Wir fordern die Veröffentlichung aller Antragsunterlagen und Genehmigungen im Internet. Sonst kann kein Erörterungsverfahren durchgeführt werden! Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen zu erheben und auf dem Erörterungstermin vertieft darzustellen. Wir erwarten, dass wir zu allen Verfahrens- und Genehmigungsschritten eine Mitteilung erhalten.

Vor- und Nachname	Straße, PLZ, Ort	Unterschrift

Wichtig für die Gültigkeit: bitte lesbar und vollständig ausfüllen und unterschreiben.

→ Weitere Unterschriften siehe Rückseite

Für die öffentlichkeitswirksame Übergabe der gesammelten Einwendungen an das Umweltministerium bitten wir darum, uns die Listen unbedingt bis spätestens 12. April 2015 zurückzusenden:

BUND Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Waldhornstraße 25, 76131 Karlsruhe

Spenden: BUND RV MOR, IBAN: DE89 6605 0101 0009 2193 87, BIC: KARSDE66XXX, Stichwort „Stilllegung AKW Philippsburg“

Weitere Informationen bei:

www.bund-mittlerer-oberrhein.de

www.muellundumwelt-bi-ka.de

www.philippsburg-abschalten.de

